

Software-Nutzungsvertrag (SaaS)

über die Nutzung der Software „AZAV 360“ — nachfolgend „Vertrag“

Hinweis zum Ausfüllen: Bitte ergänzen Sie Ihre Angaben auf **Seite 1** (Vertragsparteien und E-Mail-Adresse) und unterschreiben Sie **am Ende des Vertragstextes** (unmittelbar vor Anlage 1). Alle übrigen Angaben sind bereits vollständig; anbieterseitig ist der Vertrag elektronisch gezeichnet (§ 11 Abs. 1). Senden Sie das unterschriebene Dokument zusammen mit der gesondert zu unterzeichnenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Anlage 2) an info@valtrion.de.

zwischen

_____ (Firma des Bildungsträgers)
_____ (Straße, Hausnummer)
_____ (PLZ, Ort)
vertreten durch _____ (Geschäftsführung)
_____ (E-Mail-Adresse für Rechnungen und
Vertragskommunikation)

— nachfolgend „Kunde“ —

und

Valtrion Operations UG (haftungsbeschränkt)

Rheinpromenade 13, 40789 Monheim am Rhein

vertreten durch den Geschäftsführer Justin-Pascal Schlimnat

Amtsgericht Düsseldorf, HRB 110242 · E-Mail: info@valtrion.de

— nachfolgend „Anbieter“ —

§ 1 Vertragsgegenstand und Bereitstellung

- (1) Der Anbieter stellt dem Kunden die webbasierte Verwaltungs- und Auditvorbereitungssoftware „AZAV 360“ als Software-as-a-Service über das Internet (app.azav360.de) zur Nutzung bereit. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in **Anlage 1**; eine Installation beim Kunden ist nicht erforderlich.
- (2) Die Bereitstellung (Einrichtung des Mandanten und Übergabe der Erstzugangsdaten) erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Werktagen nach Vertragsschluss. Einrichtung und Standard-Onboarding sind im Entgelt enthalten.
- (3) Der Anbieter entwickelt die Software fortlaufend weiter. Funktionsänderungen sind zulässig, sofern die in Anlage 1 als Kernfunktionen bezeichneten Leistungen erhalten bleiben; ein Anspruch auf Individualentwicklung besteht nicht.

§ 2 Nutzungsrecht und Nutzungsumfang

- (1) Der Kunde erhält für die Vertragslaufzeit das einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Software für seinen eigenen Geschäftsbetrieb als Bildungsträger zu nutzen.
- (2) Die Anzahl der Benutzerkonten und der verwalteten Teilnehmenden ist **nicht begrenzt**.

- (3) **Fair Use:** Die Nutzung ist auf den eigenen Geschäftsbetrieb des Kunden (eine Träger-Rechtsperson) beschränkt; die Überlassung an Dritte — auch an verbundene Unternehmen — bedarf eines eigenen Vertrags. Beansprucht der Kunde Speicherplatz oder Schnittstellen in einem Umfang, der das branchenübliche Maß eines Bildungsträgers erheblich übersteigt, stimmen die Parteien angemessene Grenzen oder ein angepasstes Entgelt ab; eine Einschränkung des laufenden Betriebs erfolgt dabei nicht ohne vorherige Ankündigung in Textform.

§ 3 Entgelt und Zahlung

- (1) Das Entgelt beträgt **199,00 € netto pro Kalendermonat** zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (Listenpreis) und umfasst die Nutzung nach § 2, Betrieb, Updates und Support nach Anlage 1.
- (2) **Einführungsrabatt:** Für die ersten zwei Monate ab Bereitstellung gewährt der Anbieter einen Rabatt von 100 % auf den Listenpreis; der Rabatt wird auf den Rechnungen ausgewiesen. Ab dem dritten Monat besteht die volle Zahlungspflicht; angebrochene Kalendermonate werden anteilig berechnet.
- (3) Die Abrechnung erfolgt monatlich durch elektronische, prüffähige Rechnung per E-Mail. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.
- (4) Gegen Forderungen des Anbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.
- (5) **Sperrung:** Befindet sich der Kunde mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei Monatsentgelten in Verzug oder verstößt er schwerwiegend gegen § 2 oder § 7 Abs. 2 und stellt den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich ab, kann der Anbieter den Zugang zur Software vorübergehend sperren, nachdem er dies mit einer Nachfrist von 14 Kalendertagen in Textform angedroht hat. Die Entgeltspflicht bleibt von der Sperrung unberührt; die Daten des Kunden bleiben erhalten. Die Sperrung wird unverzüglich aufgehoben, sobald ihr Grund entfallen ist; das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 4 Preisänderungen

- (1) Der Anbieter kann den Listenpreis erstmals nach Ablauf der Rabattphase (§ 3 Abs. 2) und danach höchstens einmal je Kalenderjahr mit einem Vorlauf von mindestens **drei Monaten** zum Beginn eines Kalendermonats durch Ankündigung in Textform ändern.
- (2) Im Fall einer Preiserhöhung steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu; hierauf weist der Anbieter in der Ankündigung hin. Kündigt der Kunde nicht bis zum Wirksamwerden, gilt der geänderte Preis.

§ 5 Verfügbarkeit, Support und Wartung

- (1) Der Anbieter gewährleistet eine Verfügbarkeit der Software von **98,5 % im Monatsmittel** am Übergabepunkt des Rechenzentrums. Nicht als Ausfallzeiten gelten angekündigte Wartungsfenster sowie Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters (z. B. Störungen des Internets oder der Infrastruktur-Dienstleister); geplante Wartungen werden, soweit möglich, außerhalb üblicher Geschäftszeiten durchgeführt und in Textform oder in der Software angekündigt. Verfüg-

barkeitsunterschreitungen innerhalb dieser Grenze gelten als unerhebliche Minderung der Tauglichkeit im Sinne von § 536 Abs. 1 Satz 3 BGB.

- (2) Supportanfragen richtet der Kunde per E-Mail an die in der Software genannte Support-Adresse (ersatzweise info@valtrion.de); sie werden an Werktagen (Montag bis Freitag, bundeseinheitliche Feiertage ausgenommen) in der Regel innerhalb von zwei Werktagen beantwortet. Telefon-Support und Support außerhalb von Werktagen sind nicht geschuldet.
- (3) Updates, Fehlerbehebungen und Sicherheitsaktualisierungen sind im Entgelt enthalten und werden zentral eingespielt.

§ 6 Daten, Datenschutz und Datenexport

- (1) Die Daten des Kunden werden in Rechenzentren in Deutschland (Region Frankfurt am Main) gespeichert. Der Anbieter sichert eine logische Mandantentrennung zu: Die Daten des Kunden sind technisch von den Daten anderer Kunden getrennt.
- (2) Bestandteil dieses Vertrags ist die als **Anlage 2** beigefügte, gesondert zu unterzeichnende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (nachfolgend „AVV“, Fassung Juli 2026; Vorlage auch unter azav360.de/avv.pdf). Der Kunde übermittelt die unterzeichnete AVV zusammen mit diesem Vertrag (§ 11 Abs. 1). In datenschutzrechtlichen Fragen geht die AVV diesem Vertrag vor.
- (3) Die Produktionsdatenbank wird über die eingesetzten Rechenzentrums-Dienstleister regelmäßig (täglich) gesichert. Dokumentdateien werden im redundanten Objektspeicher des Infrastruktur-Dienstleisters vorgehalten; eine darüber hinausgehende Sicherung der Dokumentdateien erfolgt nicht. Der Kunde sichert wichtige Auswertungen und Dokumente zusätzlich in zumutbarem Umfang über die Export- und Downloadfunktionen der Software.
- (4) Während der Laufzeit kann der Kunde die wesentlichen Nachweisdaten (Teilnehmer-Aktenexporte als PDF/ZIP, Audit-PDFs zu Lehrkräften, Maßnahmen und Träger), sämtliche Dokumentdateien im Originalformat sowie – bei aktivierter Schnittstelle – Stammdaten über die REST-API abrufen; einen vollständigen Export der Datenbankinhalte in einem gängigen, maschinenlesbaren Format stellt der Anbieter auf Anforderung bereit. Nach Vertragsende richten sich Rückgabe und Löschung der Daten nach § 10 der AVV (Wahlrecht des Kunden binnen 30 Tagen nach Vertragsende; ohne fristgerechte Mitteilung Löschung nach vorherigem Hinweis; Sicherungskopien werden spätestens nach weiteren 90 Tagen überschrieben).
- (5) Gesetzliche und förderrechtliche Aufbewahrungspflichten (z. B. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und der fachkundigen Stelle sowie handels- und steuerrechtliche Fristen) obliegen dem Kunden; dazu zählt insbesondere die Vorhaltung der Maßnahmedokumentation über das Zertifikatsende hinaus. Er hat rechtzeitig vor Vertragsende für den Export oder eine Verlängerung der Bereitstellung zu sorgen.

§ 7 Pflichten des Kunden; Vertraulichkeit

- (1) Der Kunde hält Zugangsdaten geheim, verwaltet seine Benutzerkonten eigenverantwortlich (insbesondere Deaktivierung ausscheidender Mitarbeitender) und aktiviert nach Möglichkeit die Zwei-Faktor-Authentifizierung. Den Verlust oder Missbrauch von Zugangsdaten meldet er dem Anbieter unverzüglich.

- (2) Der Kunde nutzt die Software nur im Rahmen der geltenden Gesetze und ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der von ihm eingegebenen Daten und hochgeladenen Dokumente verantwortlich.
- (3) Bindet der Kunde eigene Dienste an die Software an (z. B. ein eigenes Google-Workspace-Postfach oder Automatisierungs-Webhooks), ist er für deren rechtskonformen Einsatz einschließlich erforderlicher Verträge mit diesen Drittanbietern selbst verantwortlich.
- (4) Die Parteien behandeln alle im Rahmen dieses Vertrags erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Kalkulations-, Personal- und QM-Daten) vertraulich und nutzen sie nur zur Vertragsdurchführung; die Pflicht gilt drei Jahre über das Vertragsende hinaus fort. Gesetzliche Offenlegungspflichten und der Schutz nach dem GeschGehG bleiben unberührt.
- (5) Der Anbieter darf den Kunden nur mit dessen vorheriger Zustimmung in Textform als Referenz nennen; die Zustimmung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflich.

§ 8 AZAV-Bezug; keine Erfolgsgarantie

- (1) Die Software unterstützt den Kunden bei der Dokumentation und Nachweisführung nach §§ 176 ff. SGB III, der AZAV und den Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III. Die Verantwortung für die Erfüllung der zulassungs-, förder- und datenschutzrechtlichen Pflichten des Kunden — einschließlich der inhaltlichen Richtigkeit der Dokumentation — bleibt beim Kunden. Der Anbieter schuldet keine Rechts- oder QM-Beratung und garantiert weder das Bestehen von Audits noch Zulassungs- oder Förderentscheidungen.
- (2) Auf Anforderung stellt der Anbieter dem Kunden eine aktuelle Systembeschreibung der Software (Funktionsumfang, Betrieb/Hosting, Datenschutz) bereit, die der Kunde für die Dokumentation seiner IT- und Software-Ausstattung gegenüber der fachkundigen Stelle verwenden kann.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

- (1) Mängel der Software beseitigt der Anbieter innerhalb angemessener Frist. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen.
- (2) Der Anbieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommenen Garantien.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, insgesamt höchstens auf zwölf Monatsentgelte je Vertragsjahr, berechnet nach dem Listenpreis gemäß § 3 Abs. 1 ohne Berücksichtigung gewährter Rabatte, mindestens jedoch auf 10.000 €.
- (4) Bei Verlust von Daten ist die Haftung des Anbieters auf den Aufwand begrenzt, der für die Wiederherstellung aus der letzten Datensicherung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 erforderlich ist; dies gilt nicht, soweit der Verlust auf einer schuldhaft unterlassenen Datensicherung des Anbieters beruht. Ein

Mitverschulden des Kunden (§ 254 BGB), insbesondere durch Unterlassen zumutbarer eigener Exporte nach § 6 Abs. 3 Satz 3, bleibt unberührt.

- (5) Ansprüche betroffener Personen nach Art. 82 DSGVO bleiben unberührt.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit seinem Zustandekommen (§ 11 Abs. 1) und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Bis zur Bereitstellung sowie innerhalb der ersten zwei Monate ab Bereitstellung (Rabattphase, § 3 Abs. 2) kann der Kunde jederzeit ohne Frist in Textform kündigen; die Kündigung wird mit Zugang wirksam. Danach kann jede Partei mit einer Frist von **drei Monaten zum Monatsende** in Textform kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Für die Behandlung der Daten nach Vertragsende gilt § 6 Abs. 4 und 5.

§ 11 Zustandekommen und Schlussbestimmungen

- (1) **Zustandekommen:** Dieser Vertrag ist vom Anbieter elektronisch gezeichnet. Er kommt zustande, sobald der Kunde ihn ohne inhaltliche Änderungen (ausgenommen die vorgesehenen Angaben auf Seite 1) unterzeichnet in Textform an info@valtrion.de übermittelt hat und der Anbieter dem Vertragsschluss nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang in Textform widerspricht; einer Gegenzeichnung bedarf es im Übrigen nicht. Der Anbieter bestätigt den Zugang unverzüglich in Textform. Inhaltlich geänderte Fassungen gelten als neues Angebot des Kunden, das der Annahme durch den Anbieter in Textform bedarf.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform; § 4 bleibt unberührt.
- (3) Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Partei; § 354a HGB bleibt unberührt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (5) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Anbieters.

Anlagen (Vertragsbestandteil): Anlage 1 — Leistungsbeschreibung „AZAV 360“ · Anlage 2 — Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (gesonderte Urkunde, gesondert zu unterzeichnen)

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Name in Druckbuchstaben

Für den Anbieter — elektronisch gezeichnet
gemäß § 11 Abs. 1:

gez. Justin-Pascal Schlimnat, Geschäftsführer
Valtrion Operations UG (haftungsbeschränkt)
Monheim am Rhein · Fassung: Juli 2026

Anlage 1 — Leistungsbeschreibung „AZAV 360“

Stand: Juli 2026. Kernfunktionen im Sinne von § 1 Abs. 3 sind die Nummern 1–6.

1. Maßnahmen- und Durchführungsverwaltung (Kernfunktion)

Verwaltung zugelassener Maßnahmen (QCG/FbW, AVGS, Gründungsberatung) mit Durchführungen (Kurs-Läufen), Terminen, Plätzen und Belegungssteuerung.

2. Teilnehmerverwaltung (Kernfunktion)

Vollständige Teilnehmerakte mit Stammdaten, Verlauf, Förderungen und Bildungsgutscheinen (Bewilligungs- und Auszahlungsstatus je Gutschein), Dokumenten sowie Audit-Reife-Prüfung und Teilnehmer-Aktenexport (PDF/ZIP) für Prüfungen.

3. Anwesenheits- und Unterrichtsdokumentation (Kernfunktion)

Erfassung von Unterrichtseinheiten und Anwesenheiten je Termin (inkl. Fehlzeiten und Nachweisablage), Klassenbuch-Nachträge je Lehrkraft sowie Teilnehmer-Bestätigungslinks.

4. Personal- und Dozentenverwaltung (Kernfunktion)

Lehrkräfte mit Qualifikations- und Eignungsnachweisen, Fortbildungen, Honorarsätzen und UE-Einsatzauswertung; Erfassung weiterer Mitarbeitender mit Funktion und Ein-/Austrittsdatum; Self-Service für Dozenten-Qualifikationsnachweise.

5. Dokumentenablage (Kernfunktion)

Zentrale Ablage aller Träger-, QM- und Teilnehmerdokumente mit Kategorien, Geltungs- und Aufbewahrungsfristen und Wiedervorlagen.

6. Revisionssicherer Audit-Trail (Kernfunktion)

Manipulationsgesichertes, kryptografisch verkettetes Änderungsprotokoll aller Vorgänge (append-only) mit täglicher automatischer Integritätsprüfung — Grundlage der Nachweisführung gegenüber fachkundiger Stelle, Bundesagentur für Arbeit und Datenschutzaufsicht.

7. Weitere Module

- Dashboard mit Kennzahlen und Zeitraum-Auswertungen (u. a. Auslastung, Abweichungen, Förderumsätze)
- Standort- und Unternehmenskontakt-Verwaltung (Kostenträger, Kooperationspartner) inkl. AVV-Wiedervorlagen
- QM-Modul: Leitbild/Ziele/Risiken, Managementbewertung, Zuverlässigkeitserklärungen, Vertragsvorlagen-Prüfung
- Beschwerdemanagement und Befragungs-Ablage (PDF)
- Kalkulationsmodul (inkl. Zugang für externe Steuerberatung)
- DSGVO-Modul: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Datenpannen-Register
- Audits & Stichproben inkl. Stichprobenziehung
- Benutzer- und Rollenverwaltung mit zwölf Rollen (u. a. eigene Rollen für externe Auditoren, Steuerberatung und Datenschutzbeauftragte); Zwei-Faktor-Authentifizierung (TOTP) je Benutzerkonto

- Optionale Schnittstellen: Webhooks/Automatisierung und REST-API (API-Keys), z. B. für Make.com; optionale E-Mail-Anbindung über ein eigenes Google-Workspace-Konto des Kunden (Voraussetzungen: § 7 Abs. 3)

8. Betrieb, Sicherheit und Support

- Betrieb als SaaS in Rechenzentren in Deutschland (Region Frankfurt am Main), Transportverschlüsselung (TLS), logische Mandantentrennung
- Verschlüsselte Speicherung besonders sensibler Felder (AES-256-GCM), rollenbasierte Zugriffskontrolle, Details in der TOM-Anlage der AVV
- Tägliche Datenbanksicherungen über die Rechenzentrums-Dienstleister
- Updates und Sicherheitsaktualisierungen laufend inklusive; E-Mail-Support an Werktagen (§ 5)

9. Nicht Bestandteil des Leistungsumfangs

Individualentwicklung, Telefon- oder 24/7-Support, Lernplattform (LMS), Rechnungsstellung/Finanzbuchhaltung (z. B. DATEV), eM@w-/COSACH-Anbindung, automatisierte Meldungen an Kostenträger sowie Rechts-, Steuer- und QM-Beratung. Die Verantwortung für Inhalte und die Erfüllung förder- und zulassungsrechtlicher Pflichten liegt beim Kunden (§ 8).